

# **Partnerschaft für Demokratie DABEISEIN in den Gießener Lahntälern**

## **Vergabeordnung für den Aktions- und Initiativfonds (VOAIF)**

Beschlossen durch den Begleitausschuss am 1.2.2017. Geändert durch Beschluss vom 24.9.2018. Zuletzt geändert durch Beschluss des Begleitausschusses vom 3.3.2021. Die Festsetzung dieser Vergabeordnung erfolgt durch das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Staufenberg in seiner Funktion als federführendes Amt der Partnerschaft für Demokratie „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“.

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Vergabeordnung regelt die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ für das Gebiet des Teilraums Nord des Landkreises Gießen (Fördergebiet) für das Teilbudget „Aktions-/Initiativfonds“.

### **§2 Förderfähige Projekte und Gegenstände**

(1) Förderfähig sind Projekte, die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

1. Förderung einer aktiven Zivilgesellschaft und von Initiativen, die einen Beitrag für eine demokratischere Gesellschaft leisten oder in sonstiger Weise das Gemeinwohl fördern
2. Etablierung und Weiterentwicklung demokratischer Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen
3. Sensibilisierung für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (einschließlich historisch-politische Bildung), sowie Sensibilisierung für Vorfälle und Erscheinungen, die sich gegen den demokratischen Rechtsstaat richten
4. Förderung von Vielfalt, Respekt und Diversität
5. Bearbeitung lokaler Konfliktlagen und Förderung einer demokratischen und wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur
6. Förderung der Selbstwirksamkeitserfahrung und Selbstbehauptungsfähigkeit von Menschen mit dem Ziel diese gegen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu immunisieren
7. Reaktion auf demokratie- und menschenfeindliche Vorfälle

(2) Bestandteile der Förderung können sein:

1. Material
2. Honorare für externe Dritte
3. Raummieten für Veranstaltungen
4. Publikationen
5. Sonstige Kosten.

Einzelanschaffungen sind nur förderfähig, sofern ihr Anschaffungswert nicht die obere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt.

(3) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für

1. Personal,
2. Alkoholhaltige Getränke und
3. Baumaßnahmen.

(4) Die Antragstellenden haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

(5) Die Projekte müssen ihre Wirkung im Teilraum Nord des Landkreises Gießen entfalten.

### **§3 Nicht förderfähige Projekte und Maßnahmen**

(1) Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

1. schulunterrichtlichen Zwecken,
2. dem Hochschulstudium,
3. der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
4. dem Breiten- und Leistungssport,
5. der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
6. der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung oder
7. der Erholung oder Touristik dienen.

(2) Ferner sind nicht förderfähig

1. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,

2. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen binationaler Jugendwerke, wie etwa dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) oder dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können und
3. Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Flüchtlingsaufnahmegesetze (FlüAG) bzw. sonstige kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

#### **§4 Antragsberechtigte**

Einen Antrag auf Förderung kann jede natürliche Person stellen.

#### **§5 Pflichten der Antragstellenden**

- (1) Die Verwaltung und Verausgabung der Fördermittel erfolgt direkt durch das federführende Amt im Benehmen mit dem Antragstellenden. Das federführende Amt kann Auflagen hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel erteilen. Die Auflagen sollen im Regelfall in allgemeiner Form erfolgen und auf der Homepage [www.dabeisein-lahntäler.de](http://www.dabeisein-lahntäler.de) öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Im Einzelfall kann das federführende Amt über Absatz 1 hinaus Auflagen erteilen, sofern dies zur Umsetzung von Beschlüssen des Begleitausschusses, der Erreichung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ oder der Handlungsstrategie der Partnerschaft für Demokratie „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“ zwingend erforderlich ist.

#### **§6 Vergabeverfahren**

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung eines im Original unterzeichneten Antrags auf Förderung beim „Fachbereich I Personal-, Organisationsmanagement und Soziales“ der Stadt Staufenberg, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg (federführendes Amt). Das federführende Amt hat den Antrag unverzüglich an den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“ weiterzuleiten. Für den Antrag ist das hierfür vom federführenden Amt bereitgestellte Formular zu verwenden.
- (2) Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie DABEISEIN in den Gießener Lahntälern spricht in zweimonatlichen Vergabesitzungen Förderempfehlungen für die vorliegenden Anträge aus. Die Sitzungstermine sind auf der Homepage [www.dabeisein-lahntäler.de](http://www.dabeisein-lahntäler.de) zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Über vorliegende Anträge berät der Begleitausschuss zeitgleich und beschließt die jeweiligen Förderempfehlungen nacheinander. Der Begleitausschuss kann im Rahmen seiner Förderempfehlung vorschlagen den Antrag abzulehnen, die beantragte Fördersumme abzusenken oder anzuheben oder bestimmte Auflagen zu erteilen.
- (4) Über die Bewilligung eines Antrags entscheidet das federführende Amt, nach Prüfung der Programmkonformität, auf Grundlage der Förderempfehlung des Begleitausschusses. Das Federführende Amt soll der Förderempfehlung folgen, sofern nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen.
- (5) Bei Anträgen mit einer beantragten Summe von maximal 300€ kann das federführende Amt ohne Einbeziehung des Begleitausschusses entscheiden, sofern das laufende Budget dies zulässt. Es kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.
- (6) Für Anträge mit einer beantragten Summe von maximal 800€ soll ein vereinfachtes Antragsformular für Mikroprojekte Verwendung finden.

#### **§7 Fristen und Förderbudgets**

- (1) Anträge sind 7 Kalendertage vor der nächsten Vergabesitzung beim federführenden Amt einzureichen. Erfolgt die Einreichung verspätet, so ist der Antrag auf der danach folgenden Vergabesitzung zu behandeln.
- (2) Der Begleitausschuss vergibt die Mittel des Aktions- und Initiativfonds aus Tertiärbudgets. Die Tertiärbudgets umfassen je ein Drittel des Jahresbudgets. Wird ein Tertiärbudget nicht vollständig aufgebraucht, werden die Restmittel dem folgenden Tertiärbudget gutgeschrieben.
- (3) Der Begleitausschuss kann von den Budgetvorgaben nach Absatz 2 abweichen und nicht fristgerecht eingereichte Anträge beraten. Abweichungen von Budget- und Fristvorgaben sind genehmigt, wenn der Begleitausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner anwesenden Mitglieder dies beschließt.

#### **§8 Änderungen dieser Vergaberichtlinien**

Über Änderungen dieser Vergaberichtlinien entscheidet der Begleitausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind mit der Einladung zu versenden und in der Tagesordnung anzukündigen.

#### **§9 Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten am 1.4.2017 in Kraft.